

ZH_OBERGERICHT LC160044 vom 16. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160044

FR: ZH_OBERGERICHT LC160044 du 16 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LC160044 del 16 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin hat gegen das ihr am 4. August 2016 zugestellte Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, vom 24. Juni 2016 mit Eingabe vom 2. September 2016 fristgerecht Berufung erhoben (Urk. 39/1, Urk. 43). Weiter hat die Klägerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– ebenfalls innert Frist geleistet (Urk. 48 f.). Mit Präsidialverfügung vom 28. September 2016 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um die Berufung

- 6 - schriftlich zu beantworten, doch hat er sich innert Frist nicht vernehmen lassen (Urk. 51). Das Verfahren ist daher ohne Berufungsantwort weiterzuführen (Art. 147 Abs. 2 ZPO).

E. 2

Die Einlegung der Berufung hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die nicht angefochtenen Teile des Urteils werden demnach von Bundesrechts wegen formell rechtskräftig und vollstreckbar. Vorliegend ist deshalb das Urteil der Vorinstanz vom 24. Juni 2016 in den nicht angefochtenen Teilen am Tag nach Ablauf der Berufungsantwortfrist am

E. 4

Güterrecht Der Beklagte verpflichtet sich, zum Ausgleich sämtlicher gegenseitiger güterrechtlicher und unterhaltsrechtlicher Ansprüche der Klägerin Fr. 500.– zu bezahlen. Im Übrigen behält jede Partei in güterrechtlicher Hinsicht, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

E. 5

Betreibungen Der Beklagte verpflichtet sich, die Betreibungen Nr. 1, Zahlungsbefehl vom 6. Juni 2014, und Nr. 2, Zahlungsbefehl vom 5. Januar 2016, des Betreibungsamtes Dietikon löschen zu lassen.

- 12 -

E. 6

Saldoklausel Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

E. 7

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 16. Dezember 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. N.A. Gerber versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.